



**Steglitz- Zehlendorfer Haus- Wohnungs- und
Grundeigentümerverschein von 2006 e.V.**
Mitglied bei Haus & Grund Berlin

Änderungen und Neuerungen in 2016

Effizienzlabel für alte Heizkessel

Heizkessel mit einer Leistung von bis zu 400 Kilowatt, die älter als 15 Jahre sind, können ab dem 1. Januar mit einem Label versehen werden, das Auskunft über die Energieeffizienz gibt. Das Labelling ist zunächst freiwillig und gilt für gas- oder ölbetriebene Anlagen.

Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger oder Energieberater stellen das Etikett aus. Erst ab 2017 wird dieses nationale Effizienzlabel für alte Heizkessel Pflicht. Ab 1. Januar 2017 ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, das Etikett im Rahmen der Feuerstättenschau auf den Heizkessel zu kleben.

Kosten kommen auf die Verbraucher dadurch nicht zu. Im ersten Jahr erhalten nur Heizungen das Label, die älter als 29 Jahre sind. In den Folgejahren sinkt die Altersschwelle schrittweise, bis schließlich ab 2024 alle Kessel ab 15 Jahren ein Etikett bekommen.

Dunstabzugshauben tragen jetzt schon Labels. Künftig entfällt aber die Klasse G. Dafür wird die Skala nach oben hin erweitert: Ist ein Gerät besonders sparsam, kann es auf freiwilliger Basis schon in "A++" eingruppiert werden.

Höhere Anforderungen für Neubauten

Neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude müssen ab dem 1. Januar höhere energetische Anforderungen erfüllen. Der zulässige Wert für die Gesamtenergieeffizienz (Jahres-Primärenergiebedarf) wird um 25 Prozent gesenkt. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss zudem im Schnitt etwa 20 Prozent besser ausgeführt werden. Erreichbar ist beides durch bessere Dämmung von Fassade, Dach und Keller sowie durch dichtere Fenster und eine effiziente Technik unter Einbindung erneuerbarer Energien.

Neue Fördermittel für Heizung und Lüftung

Ab 1. Januar stellt der Bund zusätzliche Fördermittel für den Austausch der Heizung oder den Einbau einer Lüftungsanlage zur Verfügung. Die Förderung wird in Form von Zinsverbilligungen und Zinszuschüssen gewährt und ist Teil des neuen Anreizprogramms Energieeffizienz, für das die Bundesregierung insgesamt 165 Millionen Euro pro Jahr über drei Jahre eingeplant hat. Informationen zu den Konditionen und zur Beantragung bieten die KfW und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Höhere Anforderungen für Neubauten

Neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude müssen ab dem 1. Januar höhere energetische Anforderungen erfüllen. Der zulässige Wert für die Gesamtenergieeffizienz (Jahres-Primärenergiebedarf) wird um 25 Prozent gesenkt. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss zudem im Schnitt etwa 20 Prozent besser ausgeführt werden. Erreichbar ist beides durch bessere Dämmung von Fassade, Dach und Keller sowie durch dichtere Fenster und eine effiziente Technik unter Einbindung erneuerbarer Energien.

Rauchmeldern Pflicht

Ab 2016 soll der Einbau von Rauchmeldern Pflicht werden in Berliner Wohnungen. Bestehende Wohnungen haben bis 2020 Zeit. Die Liste der Bauvorschriften in Berlin wird noch etwas länger.

Ab 2016 soll der Einbau von Rauchmeldern Pflicht werden. Für bestehende Wohnungen gibt es eine Übergangsregelung. Hier wird der Einbau ab 2020 vorgeschrieben.

Geregelt wird das über eine Novelle der Berliner Bauordnung, die derzeit in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorbereitet wird. Da die Bauordnung mit Brandenburg abgestimmt wird, dauert das Verfahren etwas länger. Anschließend muss die Bauordnung noch durch die parlamentarischen Gremien.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer steigt um 180 Euro auf 8652 Euro. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnern ist der Grundfreibetrag doppelt so hoch. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt dieser Betrag jeweils steuerfrei. Nichtarbeitnehmer wie Rentner oder Vermieter müssen nur dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie mehr verdienen.

Kindergeld

Das Kindergeld wird ab 2016 um 2 Euro je Kind und Monat erhöht. Das Kindergeld für das erste und das zweite Kind beträgt damit monatlich jeweils 190 Euro, für das dritte Kind 196 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro. Vom kommenden Jahr an muss die Steuer-ID des Kindes sowie des Elternteils, das das Kindergeld erhält, angegeben werden.

Freibeträge

Die Freibeträge bei der Lohnsteuerermäßigung sind nun zwei Jahre gültig. Sie sollen verhindern, dass zu viel Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen wird. Wenn Arbeitnehmer regelmäßig hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen tragen müssen, können sie dafür beim Finanzamt einen Freibetrag beantragen. Bisher musste dieser jährlich neu beantragt werden.

Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen für das Alter werden steuerlich stärker berücksichtigt. 2016 können 82 Prozent von höchstens 22 767 Euro geltend gemacht werden (2015: 80 Prozent von höchstens 22 172 Euro). Das bedeutet, bei Ledigen werden im Höchstfall 18 669 Euro berücksichtigt, bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern 37 338 Euro anerkannt. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird zunächst der komplette Arbeitgeberanteil bei den Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Je nachdem, wie viel das ist, bleibt für die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers entsprechend viel oder wenig, was noch geltend gemacht werden kann.

Rentenbesteuerung

Parallel zur stärkeren Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen wächst der steuerpflichtige Anteil an der Rente. Er steigt von 70 auf 72 Prozent. Das gilt allerdings nur für Neurentner. Bei Bestandsrenten ist der einmal festgesetzte steuerfreie Rentenbetrag dauerhaft gültig.

Gesetzliche Krankenversicherung

Auf Arbeitnehmer kommen 2016 höhere Kassenbeiträge zu. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den Arbeitnehmer und Rentner allein tragen müssen, steigt nächstes Jahr um 0,2 Punkte auf durchschnittlich 1,1 Prozent. Damit erhöht sich der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 15,7 Prozent. Wie hoch der Zusatzbeitragssatz im Einzelfall ausfällt, legt jede Krankenkasse für ihre Mitglieder fest.